

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(vom 29. August 2007¹; Stand am 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3, 4, 10, 11, 38, 43, 49 und 85 der Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 1

¹ Die Zuständigkeiten des Regierungsrats, der Direktionen, Ämter und Abteilungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Erklärt die Gesetzgebung eine Direktion, ein Amt oder eine Abteilung als zuständig, ohne die Stelle näher zu bezeichnen, bestimmt sich die zuständige Direktion, das zuständige Amt oder die zuständige Abteilung nach der Gliederung der Kantonsverwaltung und der Aufgabenzuteilung dieses Reglements.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Beschlüsse des Regierungsrats nach der Organisationsverordnung und diesem Reglement.

⁴ Die Aufgabenkompetenzbeträge verstehen sich immer inklusive der Mehrwertsteuer.³

¹ AB vom 14. September 2007

² RB 2.3321

³ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

2.3322

2. Abschnitt: **Besondere Beschlüsse**

Artikel 2 Sachkompetenzen a) Grundsatz

Soweit die Direktionen, Ämter und Abteilungen nach Artikel 6 ff. zuständig sind, über Zahlungskredite zu verfügen, sind sie auch zuständig, im Verkehr nach aussen rechtsverbindlich zu handeln. Unter diesen Voraussetzungen sind sie namentlich auch zuständig, ein allfälliges Beitragsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Teil- und Schlussabrechnungen zu genehmigen.

Artikel 3 b) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Unterzeichnung und Genehmigung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstückveräußerung, wenn die Grundstücksfläche 250 m² nicht übersteigt, sowie von Verträgen über Liegenschaftsverwaltung und Dienstbarkeiten⁴
- zur Unterzeichnung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung, wenn die Grundstücksfläche 250 m² übersteigt, sowie von Verträgen über Materiallieferungen und Bauarbeiten, die vom Regierungsrat genehmigt sind.⁵
- zur Bewilligung der wiederkehrenden Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die jeweilige Bezugsmenge 500 m² im Jahr nicht übersteigt
- zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 5 000 m² nicht übersteigt
- zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung eines öffentlichen Kantonsgewässers oder eines öffentlichen Grundwassers nach Artikel 40 des Gewässernutzungsgesetzes⁶, wenn die betroffene Menge 100 Liter in der Sekunde nicht übersteigt
- zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung der Erdwärme, wenn die entnommene Wärmeleistung 1 000 Kilowatt nicht übersteigt
- zur Erteilung von Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gewässern, wenn die beanspruchte Fläche 500 m² nicht übersteigt

⁴ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁶ RB 40.4101

- b) das Amt für Tiefbau:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind
 - zur Bewilligung der einmaligen Ausbeutung von Sand, Kies oder Steinen aus staatlichem Gebiet, wenn die Bezugsmenge 2 000 m² nicht übersteigt
- c) das Amt für Hochbau:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten, Ausführungsarbeiten, Bauleitungen und Vermietungen und Einmietungen im Hochbau sowie zur Unterzeichnung landwirtschaftlicher Pachtverträge, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind
- d) das Amt für Betrieb Nationalstrassen:⁷
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind

Artikel 4 c) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

- a) die Direktion:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Darlehensverträge, die der Kanton mit Dritten abschliesst
 - zur Unterzeichnung der vom Regierungsrat genehmigten Steuererleichterungen

Artikel 5 d) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

- a) das Amt für Umweltschutz:
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Dienst des Umweltschutzes, die vom Regierungsrat oder von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt sind
- b) das Amt für Gesundheit⁸
 - zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungs- oder Planungsarbeiten im Dienst der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsschutzes, die vom Regierungsrat oder von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion genehmigt sind.

⁷ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

⁸ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

2.3322

Artikel 5a⁹ e) im Bereich der Sicherheitsdirektion

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) das Amt für Kantonspolizei:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Schwerverkehrszentrum (SVZ), die vom Regierungsrat oder von der Sicherheitsdirektion genehmigt sind

Artikel 6 Finanzkompetenzen

a) Grundsatz

¹ Grundsätzlich verfügt der Regierungsrat über die Zahlungskredite.

² Ergeben sich aus dem Budget¹⁰, durch besondere Vorschriften oder durch besonderen Beschluss zweifelsfrei sowohl der Verwendungszweck als auch die Höhe und die Empfängerin oder der Empfänger eines Kredits, kann die Direktion darüber selbstständig verfügen.

³ Im Rahmen des verabschiedeten Detailvoranschlags kann die Direktion auch über andere Kredite verfügen, die für ihren Aufgabenbereich bestimmt sind, wenn die einzelne Ausgabe:

a) nicht mehr als 100 000 Franken beträgt;

b) regelmässig wiederkehrt, ohne der Direktion einen grossen Ermessensspielraum zu eröffnen, wie Druck- und Bürokosten sowie die Beschaffung von Heizöl, oder

c) für die Beschaffung von Waren zum Wiederverkauf aufgewendet wird.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt, kann auch das Amt über Kredite für seinen Aufgabenbereich verfügen, sofern die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Artikel 7¹¹ b) im Bereich des Regierungsrats

Über Artikel 6 hinaus ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets, zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- jedes Mitglied des Regierungsrats für Repräsentations- und Ehrenkosten-Ausgaben bis zu 1 500 Franken im Einzelfall

⁹ Eingefügt durch RRB vom 19. August 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 24. Oktober 2008).

¹⁰ Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

Artikel 8 c) im Bereich der Baudirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Energie oder Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau zusammenhängt
 - ...¹²
- b) das Amt für Tiefbau:
 - zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Tiefbau zusammenhängt
 - zur Zusage und Auszahlung von Subventionen für den Bau von Gemeindestrassen und für den Gewässerunterhalt, jedoch höchstens 75 000 Franken im Einzelfall

Artikel 8 Buchstabe a und b Übergangsbestimmung¹³**Übergangsbestimmung für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri**

¹ Für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri, sind zuständig, im Rahmen des Voranschlags folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- die Baudirektion: zu Ausgaben von bis zu 2 000 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt;
- das Amt für Tiefbau: zu Ausgaben von bis zu 500 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt.

² Diese Bestimmung ersetzt die Übergangsbestimmung vom 29. Juni 2010. Die Bestimmung wird gegenstandslos, sobald die Regierungen der Kantone Schwyz und Uri die Schlussrechnungen für das erwähnte Projekt genehmigt haben.

- c) das Amt für Hochbau:
 - zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen, Bauarbeiten oder Liegenschaftsverwaltungen im Hochbau zusammenhängt
- d) das Amt Betrieb Nationalstrassen:¹⁴
 - zu Ausgaben und Vergaben gemäss einem besonderen vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement

¹² Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹³ Fassung gemäss RRB vom 30. August 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2016 (AB vom 16. September 2016).

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

2.3322

Artikel 9 d) im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen nach Artikel 20 Absatz 2 des Reglements über die Förderung des Sports^{15 16}
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen im Bereich Kulturförderung und Jugendförderung bis zum Betrag von 1 000 Franken, die dem Lotteriefonds über das jeweilige Budget belastet werden¹⁷

Artikel 10 e) im Bereich der Finanzdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit der Vergabe von Hardware- oder Software-Lieferungen und damit verbundenen Aufträgen zusammenhängt

Artikel 11 f) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
 - zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 100 000 Franken im Einzelfall
- b) das Amt für Umweltschutz:
 - zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Dienst des Umweltschutzes zusammenhängt
 - zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen, jedoch höchstens 50 000 Franken im Einzelfall

¹⁵ RB 10.4113

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁷ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011)

Übergangsbestimmung zu Artikel 11¹⁸

¹ Für das Projekt «Seeschüttung II» und für das Projekt «Seeschüttung III» sind zu- ständig, im Rahmen des Budgets folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu be- schlüssen:

- die Direktion zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projek- tionen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für die Projekte zusammenhängt.
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für die Projekte zusammen- hängt.

² Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrech- nung der Projekte genehmigt hat.

Artikel 12 g) im Bereich der Justizdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:¹⁹

- zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fach- gerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 150 000 Franken im Einzelfall.
- zu Ausgaben von 100 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projek- tionen und Bauarbeiten im Dienst der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Wanderwege zusammenhängt.
- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz²⁰ und dem Gesetz über Fuss- und Wan- derwege²¹ bis zu einem Betrag von 50 000 Franken.

b) das Amt für Raumentwicklung:²²

- zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fach- gerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 75 000 Franken im Einzelfall.
- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projek- tionen und Bauarbeiten im Dienst der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Wanderwege zusammenhängt.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²⁰ RB 10.5101

²¹ RB 50.1161

²² Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

2.3322

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz²³ und dem Gesetz über Fuss- und Wanderwege²⁴ bis zu einem Betrag von 40 000 Franken.
- c) die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt:²⁵
- für Ausgaben im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen.

Übergangsbestimmung zu Artikel 12²⁶

¹ Für das Projekt «Inselgruppen Reussdelta» und die Nachhaltigkeitskontrolle dazu sind der Bauausschuss der Reussdeltakommission bzw. die Projektleitung zuständig, im Rahmen des Budgets folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- der Bauausschuss zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt

² Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung des Projektes genehmigt hat.

Artikel 13 h) im Bereich der Sicherheitsdirektion

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:²⁷

- zu Ausgaben von 50 000 Franken pro Einzelgeschäft für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
- zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Forstbereich zusammenhängt
- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen nach der Kantonalen Waldverordnung²⁸, soweit der Beitrag im Einzelfall 150 000 Franken nicht übersteigt

²³ RB 10.5101

²⁴ RB 50.1161

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

²⁶ Eingefügt durch RRB vom 19. Januar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 29. Februar 2008).

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 18. August 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2009 (AB vom 28. August 2009).

²⁸ RB 40.2111

b) das Amt für Forst und Jagd:²⁹

- zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten im Forstbereich zusammenhängt
- zur Zusicherung und Auszahlung von Subventionen nach der Kantonalen Waldverordnung³⁰, soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt

Artikel 14³¹ i) im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion

Über Artikel 6 hinaus ist die Direktion im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, soweit der Beitrag im Einzelfall 75 000 Franken nicht übersteigt.
- zur Ausgabe der Zahlungskredite, die der Landrat bzw. der Regierungsrat für das Projekt «Werkmatt Uri» beschliesst. Die einzelne Ausgabe darf dabei höchstens 100 000 Franken betragen.³²
- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über Regionalpolitik (Bundesgesetz über Regionalpolitik)³³ vom 6. Oktober 2006, soweit der Beitrag im Einzelfall 20 000 Franken nicht übersteigt bzw. bis 50 000 Franken, soweit der Beitrag eine Massnahme der kantonseigenen Wirtschaftsförderung unterstützt.

Artikel 15³⁴ Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr Artikel 85 und Artikel 85a der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri³⁵ übertragen.

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 18. August 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2009 (AB vom 28. August 2009).

³⁰ RB 40.2111

³¹ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

³² Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

³³ SR 901.0

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

³⁵ RB 3.2111

2.3322

2. Kapitel: **GLIEDERUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 16 Hierarchische Gliederung

¹ Ein Amt untersteht unmittelbar der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher. Eine Abteilung ist hierarchisch einem Amt oder dem Direktionssekretariat untergeordnet.

² Für administrative Belange kann ein Amt auch dem Direktionssekretariat unterstellt werden.

Artikel 17 Direktionsinterne Gliederung

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bestimmt die innere Organisation der zugeteilten Ämter und Abteilungen. Diese können insbesondere in kleinere Verwaltungseinheiten gegliedert werden.

² Die direktionsinterne Gliederung der Ämter und Abteilungen entfaltet keine Rechtswirkung nach aussen.

2. Abschnitt: **Direktionen**

Artikel 18³⁶ Landammannamt (LA)

Das Landammannamt ist wie folgt gegliedert:

- a) Standeskanzlei
 - 1. Abteilung Stabsstelle
 - 2. Abteilung Administration

Artikel 19³⁷ Baudirektion (BD)

Die Baudirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Tiefbau
 - 1. Abteilung Strassen
 - 2. Abteilung Betrieb
 - 3. Abteilung Wasserbau
- c) Amt für Energie

³⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2017 (AB vom 8. April 2011).

³⁷ Fassung gemäss RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

- d) Amt für Hochbau
- e) Amt für Betrieb Nationalstrassen³⁸
 - 1. Abteilung Administrative Dienste
 - 2. Abteilung Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen
 - 3. Abteilung Betrieb
 - 4. Stabsstelle Infrastruktur
 - 5. Stabsstelle Amt

Artikel 20 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Volksschulen
- c) Amt für Berufsbildung³⁹
- d) Amt für Beratungsdienste
 - 1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- e) Amt für Kultur und Sport
 - 1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - 2. Abteilung Sport
- f) Amt für Staatsarchiv

Artikel 21 Finanzdirektion (FD)

Die Finanzdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Finanzen
 - 1. Abteilung Kantonshaushalt
 - 2. Abteilung Inkasso
- c) Amt für Personal
 - 1. Abteilung Personal
 - 2. Abteilung Löhne
- d) Amt für Informatik
- e) Amt für Steuern
 - 1. Abteilung natürliche Personen

³⁸ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

³⁹ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

2.3322

2. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern
3. Abteilung allgemeine Dienste
4. Abteilung Grundstückschätzungen

f) ...⁴⁰

Artikel 22 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Gesundheit⁴¹
 1. Abteilung Gesundheitsversorgung
 2. Abteilung Spitäler und Krankenversicherung
- c) Amt für Soziales⁴²
 1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 2. Berufsbeistandschaft
- d) Amt für Umweltschutz
 1. Abteilung Gewässerschutz
 2. Abteilung Immissionsschutz

Artikel 23 Justizdirektion (JD)

Die Justizdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Justiz⁴³
 2. Abteilung Justiz und Handelsregister
 3. Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt Uri)
- c) Amt für das Grundbuch
- d) Rechts- und Beschwerdedienst⁴⁴
 1. Abteilung Rechtsdienst
 2. Abteilung Beschwerdedienst

⁴⁰ Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁴¹ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

⁴² Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁴³ Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

⁴⁴ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

- e) Amt für Raumentwicklung⁴⁵
 - 1. Abteilung Raumplanung
 - 2. Abteilung Natur- und Heimatschutz
- f) Amt für Justizvollzug⁴⁶

Artikel 24 Sicherheitsdirektion (SID)

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Kantonspolizei⁴⁷
 - 1. Abteilung Kommandodienste
 - 2. Abteilung Kriminalpolizei
 - 3. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
 - 4. Abteilung Schwerverkehrszentrum
- c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
 - 1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen
 - 2. Abteilung Verkehrszulassung
 - 3. Abteilung Technik und Schifffahrt
 - 4. Abteilung Eichstätte
 - 5. ...⁴⁸
 - 6. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung⁴⁹
- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär⁵⁰
 - 1. Abteilung Zivilschutz
 - 2. Abteilung Brandschutz und Schutzbauten
 - 3. Abteilung Feuerwehrinspektorat
 - 4. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz
 - 5. Abteilung Notorganisation

⁴⁵ Fassung gemäss RRB vom 8. Januar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2008 (AB vom 18. Januar 2008).

⁴⁶ Eingefügt durch RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

⁴⁷ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

⁴⁸ Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

⁴⁹ Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 24. Dezember 2010).

⁵⁰ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 21. Dezember 2007).

2.3322

- 6. Abteilung Chemiewehr und Schadenwehr⁵¹
- e) Amt für Forst und Jagd
 - 1. Abteilung Forst
 - 2. Abteilung Jagd
 - 3. Abteilung Naturgefahren

Artikel 25⁵² Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Die Volkswirtschaftsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr⁵³
 - 1. Abteilung Wirtschaft und Tourismus
 - 2. Abteilung öffentlicher Verkehr
- c) Amt für Arbeit und Migration
 - 1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 - 2. Abteilung Migration
 - 3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 - 4. Abteilung Arbeitslosenkasse
 - 5. Abteilung Frontoffice und Support
 - 6. Vollzugsstelle Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK)⁵⁴
- d) Amt für Landwirtschaft
 - 1. Abteilung Agrarmassnahmen
 - 2. Abteilung Betriebsberatung
 - 3. Abteilung Meliorationen

⁵¹ Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁵² Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁵³ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁵⁴ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

3. Kapitel: AUFGABEN**1. Abschnitt: Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen, Ämter und Abteilungen****Artikel 26**

Neben den besonderen Aufgaben nach Artikel 27 ff. erfüllen die Vorsteherinnen und Vorsteher eines Direktionssekretariats, eines Amtes oder einer Abteilung folgende allgemeine Aufgaben:

a) das Direktionssekretariat:

- unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Direktion sowie bei den Entscheidungen, die der Direktion zustehen
- sorgt dafür, dass die Planung und die Tätigkeit der Direktion mit jenen der anderen Direktionen und des Regierungsrats koordiniert werden
- nimmt Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers wahr
- bearbeitet allgemeine Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben der Direktion
- besorgt das Personal- und Rechnungswesen der Direktion
- ist die Informationsstelle der Direktion
- sorgt für den Datenschutz innerhalb der Direktion

b) Die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung ist gegenüber der oder dem Vorgesetzten für die Führung der zugewiesenen Ämter und Abteilungen sowie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insbesondere ist die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Amtes oder einer Abteilung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs verantwortlich für:

- die rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit des Amtes oder der Abteilung
- die Planung und Organisation des Amtes oder der Abteilung
- die amts- oder abteilungsinterne Information
- die fachtechnische Information nach aussen

2.3322

2. Abschnitt: **Aufgaben**

Artikel 27⁵⁵ Landammannamt (LA)

Dem Landammannamt sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Standeskanzlei

1. Abteilung Stabsstelle⁵⁶

- Stabsstelle des Regierungsrats und des Landammannamts
- Rechtskonsulent des Regierungsrats
- Koordination zwischen Landrat, Regierungsrat und Kantonsverwaltung
- Informations- und Dokumentationsdienst
- allgemeine Medienfragen
- Vorsitz der Direktionssekretären-Konferenz
- rechtssatzmässige Umsetzung allgemeiner Organisationsfragen der Kantonsverwaltung und des Regierungsrats
- Anlauf-, Koordinations- und Beobachtungsstelle für äussere Angelegenheiten, einschliesslich Europadelegierter
- Koordination der strategischen und operativen Organisationsentwicklung
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Gemeinden, Korporationen und weitere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nicht der Rechtsdienst zuständig ist
- Leitung der vom Regierungsrat übertragenen Projekte
- Organisation von Anlässen des Regierungsrats
- Weibeldienst
- verantwortlich für den Webauftritt des Kantons⁵⁷
- Leitung von eGovernment-Projekten⁵⁸
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements⁵⁹
- administrative Verbindungsstelle zur Finanzkontrolle⁶⁰

⁵⁵ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

⁵⁶ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁵⁷ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁵⁸ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁵⁹ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁶⁰ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

2. Abteilung Administration
 - Reisepässe, Fisch- und Jagdpatente
 - Wahlen und Abstimmungen (Vollzug)
 - Drucksachenverwaltung (Amtsblatt, Staatskalender, Rechtsbuch und übrige Drucksachen der Standeskanzlei)
 - Verwaltung des Lotteriefonds
 - Stelle für die Einsichtnahme in die Amtliche und Systematische Sammlung des Bundesrechts

Artikel 28 Baudirektion (BD)

Der Baudirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - Regelungen von Rechten und Lasten auf Kantonseigentum
 - Betreuung des Archivs
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Tiefbau⁶¹
 1. Abteilung Strassen
 - Bewirtschaftung, Infrastruktur und Verkehr
 - Strassenbau
 - Strassenunterhalt
 - Strassensicherheit
 - Elektromechanik
 - Verkehr
 - Lärmschutz
 - Geomatik
 2. Abteilung Betrieb
 - Betrieb der Kantonsstrassen
 - betriebliche Instandhaltung der Kantonsstrassen
 - Betriebssicherheit der Kantonsstrassen
 - Unterhalt Werkhof
 3. Abteilung Wasserbau
 - Bewirtschaftung und Infrastruktur der Gewässer
 - Koordination des Hochwasserschutzes
 - Wasserbau

⁶¹ Fassung gemäss RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

2.3322

- Gewässerunterhalt
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Wasserbau
 - kantonale Fachstelle für Wasserwirtschaft (ohne Nutzung der Wasserkraft)
 - Prävention/Notfallplanung⁶²
 - Kantonale Fachstelle für Stauanlagen⁶³
- c) Amt für Energie
- kantonale Fachstelle für Energiewirtschaft, Nutzung der Wasserkraft sowie der Wärme aus Grundwasser und Untergrund
 - Führung des Katasters der Wasserkraftanlagen und Wärmepumpen
 - Vorbereitung und Koordination des Konzessionsverfahrens zur Nutzung von Kantonsgewässern, Grundwasser und Erdwärme
 - kantonale Energiefachstelle, Sachbearbeitung und Beratung in Bezug auf Erzeugung, Umwandlung und sparsamen Einsatz von Energie für Kanton, Gemeinden und Private
 - Aufsicht über den Vollzug von Erlassen im Bereich der Energie
- d) Amt für Hochbau
- Projektierung und Projektleitung bei Neu-, Um- und Anbauten, Ausbau und Unterhalt kantonaler Liegenschaften und Gebäude
 - Verwaltung kantonaler Liegenschaften und Mietobjekte
 - Verpachtung kantonaler landwirtschaftlicher Grundstücke
 - Bearbeitung der Gebäudeversicherung
 - Fachstelle für die Unterbringung der Kantonsverwaltung
 - Zentralstelle für Büromobiliar der Kantonsverwaltung
- e) Amt für Betrieb Nationalstrassen⁶⁴
- Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter der Gebietseinheit XI.

⁶² Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁶³ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

⁶⁴ Eingefügt durch RRB vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 30. November 2007).

Artikel 29⁶⁵ Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat⁶⁶

- Bildungsplanung, Koordination und Statistik
- Mittelschulbildung (Kontakte zur Kantonalen Mittelschule, EDK und BKZ)
- Höhere Schulen (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten)
- Vollzug der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule
- Vollzug der Gesetzgebung über die Stipendien und die Beratung in Stipendienfragen
- Sekretariat des Erziehungsrats
- Verhältnis zwischen Kirche und Staat
- Abrechnung mit Gemeinden, Kantonen und Bundesstellen
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Volksschulen

- Administration im Volksschulbereich
- Beaufsichtigung, Beratung und Betreuung der Volksschule
- Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen⁶⁷
- Schuldienste, Förderungsmassnahmen und Sonderschulung
- Schulkoordination und -entwicklung
- Durchführung der externen Evaluation
- Ansprechstelle für Integrationsfragen

c) Amt für Berufsbildung⁶⁸

- Vollzug der Gesetzgebung über die Berufsbildung
- Beziehungen zu den ausserkantonalen Berufsfachschulen und Betreuung der entsprechenden Schulabkommen
- Weiterbildung

⁶⁵ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

⁶⁶ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

⁶⁷ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁶⁸ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

2.3322

d) Amt für Beratungsdienste⁶⁹

1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst

- allgemeine Beratung bei erzieherischen und schulischen Problemen
- individuelle Abklärungen, Beratungen und Behandlungen
- Erstberatung für Lehrpersonen und Schulteams
- Krisenmanagement und Mediation
- kantonale Fachstelle für Kinderschutz
- Gutachten für juristische Behörden

2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- allgemeine Information und Aufklärung über Berufe, Weiterbildung, Studium und Laufbahnfragen
- individuelle Beratung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Studienwahl
- Betrieb des Berufsinformationszentrums
- Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Vorbereitung auf Berufswahl und Studium
- Lehrstellennachweis
- Case Management Berufsbildung

e) Amt für Kultur und Sport

1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit⁷⁰

- Planung, Koordination und Beiträge in den Bereichen Kulturförderung, der Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsstelle der Kunst- und Kulturstiftung Uri
- Vertretung in kantonalen und interkantonalen Institutionen und Fachkommissionen

2. Abteilung Sport

- Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des Sports
- Sportunterricht in der Schule
- Verwaltung des Sport-Fonds

f) Amt für Staatsarchiv

- Vorarchivische Unterlagenverwaltung sowie Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung der Unterlagen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Behörden sowie deren Kommissionen
- Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung

⁶⁹ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

⁷⁰ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

– rung von angebotenen archivwürdigen nicht staatlichen Unterlagen

- Betreuung archiverischer Sammlungen
- Pflege und Erhaltung des gesamten Archivguts
- Auskunft und Beratung in Archivfragen für Kantonsverwaltung, kantonale Behörden und Dritte
- wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit
- Äufnung und Verwaltung der «Kantonalen Kunst- und Kulturgut-Sammlung Uri»
- Ausstellungen zu Kunst und Kultur

Artikel 30 Finanzdirektion (FD)

Der Finanzdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat⁷¹

- Beurteilung von Finanzvorlagen
- Bearbeitung von Finanzfragen im interkantonalen Verhältnis und in jenem zum Bund
- administrative Verbindungsstelle zur UKB
- Bearbeitung der Sach- und Haftpflichtversicherungen
- Sekretariat der Gebäudeversicherungskommission
- Bewirtschaftung der Aktiv- und Passivkapitalien des Kantons, einschliesslich der Beschaffung kurz-, mittel- und langfristiger Mittel
- Vollzug des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs
- kantonale Fachstelle für Statistik
- kantonale Fachstelle Versicherungswesen
- Fachstelle für Beteiligungen
- kantonale Fachstelle Internes Kontrollsystem (IKS)
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Finanzen

1. Abteilung Kantonshaushalt

- Führen der Kantonsbuchhaltung und der Kantonsrechnung
- Erstellen des Budgets und der Finanzplanung⁷²
- Kreditorenbewirtschaftung
- Führen verschiedener Buchhaltungen

⁷¹ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁷² Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

2.3322

2. Abteilung Inkasso⁷³

- Debitorenbewirtschaftung, einschliesslich Gerichte
- Bezug der Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Erstellen Steuerabschlüsse und Abrechnung sowie Ablieferung der Anteile an Bund, Gemeinden und Kirchgemeinden
- Bearbeitung der Betreibungen, Rechtsöffnungen und Verwertungen
- Gewährung von Zahlungsaufschub, Teilzahlung und Erlass

c) Amt für Personal

1. Abteilung Personal

- Bearbeiten der Grundlagen und Instrumente zur Gewinnung, Führung, Förderung, Entwicklung, Erhaltung und Freistellung des Personals
- Beratung, Unterstützung und Koordination der Verwaltungseinheiten des Kantons in Personalfragen
- Leitung der verwaltungsinternen Aus- und Weiterbildung
- Leitung des Lehrlingswesens
- Koordination der direktionsübergreifenden Vollzugs- und Organisationsfragen
- Koordination der Büromaschinen- und Büromaterialbeschaffung (ohne Büromobilien)
- Leitung der kantonalen Telefonzentrale

2. Abteilung Löhne

- Löhne und Entschädigungen der Behördenmitglieder, kantonalen Angestellten und nebenamtlichen Beauftragten sowie des Personals der Kantonalen Mittelschule Uri und der Ausgleichskasse des Kantons Uri
- Bearbeitung der Personen- und Sozialversicherungen

d) Amt für Informatik

- Erstellen des Informatikbudgets und Bearbeitung von Verträgen; Entwicklung von IT-Strategien, Methoden und Standards
- Projektmanagement und Controlling sowie Führung eines IT-Projektportfolios, Koordination mit andern Kantonen und Dritten im Bereich der gemeinsamen Softwareentwicklung sowie Synergienutzung im gesamten IT-Bereich
- Netzwerke: Aufbau und Betrieb von Netzwerken, Treffen von IT-Sicherheitsmassnahmen
- Installation, Betrieb und Unterhalt von Serversystemen sowie

⁷³ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

Betreuung der Kernapplikationen, Installation und Administration von Datenbanken, Vornahme umfassender Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Daten

- Beschaffung, Installation und Konfiguration von Arbeitsplatzsystemen, Betrieb eines Helpdesks
- Betrieb der Kantonalen Datenplattform (KDPF) GERES⁷⁴

e) Amt für Steuern

1. Abteilung natürliche Personen

- Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen
- Veranlagung der Verrechnungssteuern
- Repartitionen der direkten Bundessteuern und Inventarisations⁷⁵

2. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern

- Veranlagung der direkten Steuern der juristischen Personen
- Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern
- Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Sachbearbeitung Quellensteuern⁷⁶

3. Abteilung allgemeine Dienste⁷⁷

- Kanzlei und Administration
- Informatik und PC-Support
- Steuererlass (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern)
- Zentrale Verarbeitungen gemeinsame Steuerlösung Kanton und Gemeinden (Batchverarbeitungen, Druck, Versand)
- Vollzug Kostenverrechnungsmodell
- Finanzen und Steuerstatistik

4. Abteilung Grundstückschätzungen

- Bearbeitung der Grundstückschätzungen
- ...⁷⁸

f) ...⁷⁹

⁷⁴ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁷⁵ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

⁷⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

⁷⁷ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁷⁸ Aufgehoben gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

⁷⁹ Aufgehoben durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

2.3322

Artikel 31⁸⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat⁸¹

- administrative Verbindungsstelle zur Sozialversicherungsstelle Uri
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Gesundheit

- Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens
- Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Gesundheitsbereich
- ...⁸²
- Leitung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD)
- administrative Verbindungsstelle zu den amtlichen Medizinalpersonen

1. Abteilung Gesundheitsversorgung

- Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung
- Vollzug der Gesetzgebung über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen
- Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände
- Vollzug der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel
- Vollzug der Gesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte
- Vollzug der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
- Vollzug der Gesetzgebung über die Langzeitpflege
- Pflegeheimplanung und -liste
- Bearbeitung von Fragen der Prävention, Gesundheitsförderung und -statistik
- Bearbeitung von Fragen der Suchtbekämpfung sowie Verwaltung des Suchtmittelfonds

⁸⁰ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

⁸¹ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁸² Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

- Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall in den Bereichen Solarien und Produkte für kosmetische Zwecke⁸³
- 2. Abteilung Spitäler und Krankenversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Krankenversicherung
 - Planung und Koordination der Spitalversorgung
 - Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung
 - kantonale Durchführungsstelle im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien
 - administrative Verbindungsstelle zum Kantonsspital Uri
 - Vollzug der Gesetzgebung zum elektronischen Patientendossier⁸⁴
- c) Amt für Soziales⁸⁵
 - Bearbeitung allgemeiner Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung
 - Planung, Koordination und Aufsicht über die öffentlichen und privaten Angebote der Sozialhilfe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
 - Planung, Koordination und Aufsicht über die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
 - Sozialhilfebehörde des Sozialdiensts für Asylsuchende und Flüchtlinge
 - Verbindungsstelle gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen
 - administrative Verbindungsstelle zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 - administrative Führung der Berufsbeistandschaft
 - Planung, Koordination und Aufsicht über die Beratungsstelle der Opferhilfe sowie der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatung
 - Vollzug der Gesetzgebung über Institutionen der Behindertenhilfe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Betreuungseinrichtungen

⁸³ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁸⁴ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

⁸⁵ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

2.3322

d) Amt für Umweltschutz⁸⁶

- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus den Bereichen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Fischerei und der Nachhaltigkeit
 - Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung in den Bereichen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei
 - UVP-Fachstelle
 - kantonale Fachstelle ABC-Schutzdienst (ABCSD)
 - Beratung und Koordination bei Umweltschadeneignissen sowie Mitwirkung bei deren Bewältigung
1. Abteilung Gewässerschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz in den Bereichen Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen⁸⁷
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Altlasten, Neobiota, Klimaschutz sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Führung verschiedener Kataster wie Kataster der belasteten Standorte, Bohrkataster und Quellkataster⁸⁸
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen
 - Fischereiverwaltung und Vollzug der Gesetzgebung über die Fischerei
2. Abteilung Immissionsschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Umwelt- und Gewässerschutz in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall, Sonderabfall, Erschütterungen, nicht ionisierende elektromagnetische Strahlen, Schall, Lichtschutz, Bodenschutz, Störfallvorsorge, Deponien, Tankanlagen, Gewässerschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen⁸⁹

⁸⁶ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

⁸⁷ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁸⁸ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁸⁹ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

- Führung verschiedener Kataster wie Risikokataster, Tank- und Schadenkataster und Emissionskataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Sonderabfall- und das Abfallverzeichnis⁹⁰
- Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zusammen mit der Kantonspolizei
- Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon
- Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
- Vollzug der Gesetzgebung über die Gentechnik im ausserhumanen Bereich

Artikel 32 Justizdirektion (JD)

Der Justizdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Dienstaufsicht über die Gerichtsverwaltung, die Staats- und Jugendanwaltschaft und die beauftragte Person für Datenschutz⁹¹
- administrative Verbindungsstelle zur Lisag
- administrative Verbindungsstelle zur Gerichts- und Justizverwaltung (Gerichtskanzlei, Konkursamt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft)⁹²
- administrative Betreuung der Vermessungsaufsicht
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

b) Amt für Justiz⁹³

1. Abteilung Justiz und Handelsregister

- Erteilung der Bewilligungen im Abstimmungswesen
- Gebührenerlass, -stundung und -abschreibung im Bereich der Justiz
- Bearbeitung der Adoptions- und Namensänderungsgesuche
- Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche
- Stiftungsaufsicht (ohne Personalfürsorgestiftungen)
- Führung des Handelsregisters
- Führung des Registers über die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht

⁹⁰ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 16. Dezember 2016).

⁹¹ Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

⁹² Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 11. Januar 2013).

⁹³ Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

2.3322

- Notariatsaufsicht
 - ...⁹⁴
 - Verbindung zur Fachstelle des Bunds für Rassismusbekämpfung
2. Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt Uri)
- Beurkundung des Personenstands
 - Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung und der Eintragung der Partnerschaft
 - Führung des informatisierten Zivilstandsregisters INFOSTAR
- c) Amt für das Grundbuch
- Führung des Grundbuchs
 - Führung des Schiffsregisters
- d) Rechts- und Beschwerdedienst⁹⁵
1. Abteilung Rechtsdienst
- Betreuung und Koordination der kantonalen Gesetzgebung
 - Rechtsberatung der Kantonsverwaltung und, soweit es die Hauptaufgaben erlauben, der Gemeinden
2. Abteilung Beschwerdedienst
- Bearbeitung von Beschwerden zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrats
 - Ausarbeitung von Vernehmlassungen des Regierungsrats im Bereich der Verwaltungsrechtspflege
 - Behandlung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen nach der Gesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten⁹⁶
- e) Amt für Raumentwicklung⁹⁷
1. Abteilung Raumplanung⁹⁸
- Richtplanung
 - kantonale Fachstelle für Nutzungs- und Sondernutzungspläne
 - kantonale Fachstelle für Bauten ausserhalb der Bauzone
 - kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben
 - Gesamtleitung elektronische Plattform für Verfahrenskoordination

⁹⁴ Aufgehoben durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁹⁵ Fassung gemäss RRB vom 29. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 8. April 2011).

⁹⁶ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

⁹⁷ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁹⁸ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

on⁹⁹

- Aufsicht über das Gemeindebauwesen¹⁰⁰
 - Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich der Raumplanung¹⁰¹
 - Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung¹⁰²
 - Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Zweitwohnungen¹⁰³
 - Feststellung der Mehrwertabgabepflicht¹⁰⁴
2. Abteilung Natur- und Heimatschutz
- kantonale Fachstelle für den Naturschutz, den Heimatschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie
 - Vorbereitung der geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen
 - Vorbereitung von Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung
 - Beratung der Gemeinden im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege, des Ortsbildschutzes und der Archäologie
 - Nachführung des kantonalen Schutzinventars und des Verzeichnisses der Schutzmassnahmen
 - Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie
 - Beurteilung von kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz
 - Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft
 - Sekretariat der Natur- und Heimatschutzkommission

⁹⁹ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁰⁰ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁰¹ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁰² Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁰³ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁰⁴ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

2.3322

- Sekretariat der Reussdeltakommission
- Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung
- kantonale Koordinationsstelle für Bikefragen
- f) Amt für Justizvollzug¹⁰⁵
 - Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen
 - Kostenregelung im Straf- und Massnahmenvollzug
 - Betrieb Straf- und Untersuchungsgefängnis
 - Bewährungshilfe für Erwachsene
 - Kantonale Koordinationsstelle nach der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)

Artikel 33 Sicherheitsdirektion (SID)

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat¹⁰⁶
- Sekretariat der Kommissionen der Sicherheitsdirektion
 - Vollzug der Gesetzgebung über Lotterien, gewerbsmässige Wettten und Spiele
 - Vollzug der Gesetzgebung über Geldspielautomaten und Spiellokale
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Skilehrer- und Bergführerwesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über das alpine Rettungswesen
 - ...¹⁰⁷
 - Unterstützung des Sicherheitsdirektors als kantonale Dienstaufsicht bei der Kontrolle der kantonalen Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) und der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND; SR 121.3)¹⁰⁸
 - verantwortlich für die Belange des Dolmetscherwesens¹⁰⁹
 - Anlaufstelle für Fahrende¹¹⁰

¹⁰⁵ Eingefügt durch RRB vom 23. Januar 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2018 (AB vom 2. Februar 2018).

¹⁰⁶ Fassung gemäss RRB vom 30. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 17. Dezember 2010).

¹⁰⁷ Aufgehoben durch RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

¹⁰⁸ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁰⁹ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

b) Amt für Kantonspolizei¹¹¹**1. Abteilung Kommandodienste¹¹²**

- allgemeine Stabsdienste für das Polizeikommando
- Erbringung von Querschnittsdienstleistungen in den Fachbereichen Ausbildung, Finanzen, Informatik/Technik, Logistik und Personelles
- allgemeine Sekretariatsdienste für die Kantonspolizei
- Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung
- Betrieb des Ordnungsbussenbüros

2. Abteilung Kriminalpolizei

- Verhütung und Verfolgung von Straftaten
- Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben
- Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
- zentrale Stelle für die Meldung für die Löschung von DNA-Profilen
- Massnahmen nach der Gesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Wahrnehmung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
- Vollzug der Gesetzgebung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten im Rahmen des Konkordats über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹¹³
- kantonale Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121)¹¹⁴

3. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei¹¹⁵

- permanente Gewährleistung der polizeilichen Erst-Intervention
- Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben
- Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kriminalpolizei

¹¹¹ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

¹¹² Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹¹³ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

2.3322

- Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
 - Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
 - Bearbeitung von Verkehrsunfällen
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - Meldestelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere¹¹⁶
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
 - Erteilen von Bewilligungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 Signalisationsverordnung⁴ für Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie für private Verkehrsdienste
 - Erteilen von Bewilligungen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung über den Strassenverkehr für motor- und radsportliche Veranstaltungen¹¹⁷
 - Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung [ARV1]; SR 822.221)¹¹⁸
 - Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2; SR 822.222)¹¹⁹
 - Vollzug der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung [SKV]; SR 741.013)¹²⁰
 - Vollzug der Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹²¹
 - Vollzug der Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe¹²²
4. Abteilung Schwerverkehrszentrum¹²³
- Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums und betreffs Intensivie-

¹¹⁶ Art. 720a ZGB; SR 210

¹¹⁷ Eingefügt durch RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹¹⁹ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹²⁰ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹²¹ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹²² Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹²³ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

rung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen

- Erfüllung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen
- Koordination, Organisation und Begleitung von Ausnahmetransporten¹²⁴

c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen¹²⁵

- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
- Vollzug der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register¹²⁶
- Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung über die Luftfahrt
- Erteilen von Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte
- ...¹²⁷
- Verfügung von Administrativmassnahmen bei Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführern sowie Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- ...¹²⁸
- ...¹²⁹
- ...¹³⁰

2. Abteilung Verkehrszulassung

- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
- Vollzug der Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuer
- Vollzug der Verkehrsversicherungsverordnung¹³¹
- Vollzug der Verkehrsregelnverordnung¹³²
- Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen und

¹²⁴ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹²⁵ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

¹²⁶ SR 741.55

¹²⁷ Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹²⁸ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹²⁹ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹³⁰ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹³¹ SR 741.31

¹³² SR 741.11

2.3322

Fahrzeugen zum Strassenverkehr¹³³

- Vollzug der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹³⁴
 - Immatrikulation von Fahrzeugen
 - Erteilen von Lernfahr- und Führerausweisen
 - Disposition von Führer-, Fahrzeug-, Schiffsführer- und Schiffsprüfungen
 - Führen der zentralen Fahrzeug- und Halterdatei
 - Veranlagung und Inkasso von Verkehrssteuern, Schwerverkehrsabgaben und Gebühren
 - Veranlagung und Inkasso von Schiffssteuern und -gebühren
 - Ausgabe, Verkauf und Rücknahme von Kontrollschildern
 - System- und Anwenderbetreuung im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
3. Abteilung Technik und Schifffahrt
- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt
 - Vollzug der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹³⁵
 - Vollzug der Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger¹³⁶
 - Durchführung von Fahrzeugprüfungen
 - Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfungen
 - Immatrikulation von Wasserfahrzeugen
 - Erteilen von Schiffsausweisen
 - Bewilligung von Schiffsstandplätzen
 - Bewilligung nautischer Veranstaltungen
 - Erstellen von Expertisen
4. Abteilung Eichstätte
- Vollzug der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen¹³⁷
 - Vollzug der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen¹³⁸

¹³³ SR 741.51

¹³⁴ SR 641.811

¹³⁵ SR 741.41

¹³⁶ SR 741.412

¹³⁷ SR 941.292

¹³⁸ SR 941.298

- Eichung (amtliche Prüfung und Stempelung) im zuständigen Eichkreis (Messmittel in Handel und Verkehr sowie Abgasmessgeräte)
 - Nachschau über die Verwendung der Messmittel
 - statistische Kontrollen von Fertigpackungen beim Inverkehrbringen
 - Marktüberwachung von Fertigpackungen, Schankgefässen und Massbehältnissen
5. ...¹³⁹
6. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung¹⁴⁰
- Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle ausdrücklich damit beauftragt ist
- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär¹⁴¹
- Führen des kantonalen Führungsstabs
 - Übernahme der Gesamteinsatzleitung im Ereignisfall
 - Anordnung von Sofortmassnahmen bei Dringlichkeit
 - Unterbreiten von Anträgen an den Regierungsrat zum Entscheid
 - Berichterstattung an den Regierungsrat
1. Abteilung Zivilschutz
- Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz
 - Führen der Zivilschutzorganisation Uri
 - Führen der Zivilschutzstelle Uri
 - Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Erstfeld
 - Beratung in Zivilschutzbelangen
 - Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung der historischen kantonalen Kostüme, Flaggen und Fahnen sowie des kantonalen Jugend- und Sportmaterials
2. Abteilung Brandschutz und Schutzbauten¹⁴²
- Vollzug der Gesetzgebung über den Brandschutz
 - Beratung im vorsorglichen Brandschutz
 - Vollzug der Gesetzgebung über die öffentlichen und privaten Schutzbauten

¹³⁹ Aufgehoben durch RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

¹⁴⁰ Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 24. Dezember 2010).

¹⁴¹ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 21. Dezember 2007).

¹⁴² Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

2.3322

3. Abteilung Feuerwehrenspektorat¹⁴³
 - Vollzug der Gesetzgebung über den kantonalen Feuerlöschfonds
 - Inspizieren der Feuerwehren sowie deren Aus- und Weiterbildung
 - Koordination und Überwachung der Ausrüstung der Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren
 - Beratung und Unterstützung der Feuerschutzorgane in der Ausbildung
 - Beratung in Feuerwehrbelangen
4. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Rekrutierung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Militärstrafwesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe
 - Auskunft- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri
5. Abteilung Notorganisation
 - Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie für den Fall bewaffneter Konflikte
 - Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
 - Überprüfen der Vorbereitungen in den Führungs- und Fachbereichen des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe
 - Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe sowie der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Verbund
 - Beratung in Belangen der Notorganisation
6. Abteilung Chemiewehr und Schadenwehr¹⁴⁴
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (Chemie- und Schadenwehr, dabei insbesondere die Bewältigung der ABC-Einsätze)

¹⁴³ Fassung gemäss RRB vom 20. April 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2010 (AB vom 30. April 2010).

¹⁴⁴ Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

e) Amt für Forst und Jagd

1. Abteilung Forst

- Vollzug der Gesetzgebung über den Wald
- Erarbeitung und Umsetzung der forstlichen Planung
- Vorbereitung und Verwirklichung von forstlichen Projekten
- Beratung der Forstbetriebe der Gemeinden
- Verwaltung des Kantonswalds
- Leitung des kantonalen Forstbetriebs

2. Abteilung Jagd

- Vollzug der Gesetzgebung über die Jagd
- Jagdplanung und -aufsicht
- Wild- und Vogelschutz
- Wildschadenverhütung und -vergütung

3. Abteilung Naturgefahren

- Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor Naturereignissen
- Vorbereitung und Verwirklichung von Verbauungsprojekten und deren Aufforstungen
- Beobachtung, Kartierung und Beurteilung von Naturgefahren sowie Führung des Ereigniskatasters
- Durchführung von Gletschermessungen
- Führung des Schutzbautenkatasters sowie Kontrolle und Unterhalt der Verbauungswerke¹⁴⁵

Artikel 34¹⁴⁶ Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat¹⁴⁷

- Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) Gebiet Bahnhof Altdorf/Werkmatt (Gesamtprojekt-Koordination)
- Vorsitz leitender Ausschuss des Programms San Gottardo
- Auftritt des Kantons an Messen und Ausstellungen
- Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements

1. Abteilung Wirtschaft und Tourismus

- Vollzug des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes

¹⁴⁵ Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹⁴⁶ Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 13. Dezember 2013).

¹⁴⁷ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

2.3322

- Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Tourismus
 - Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
 - Vollzug des Bundesgesetzes über Regionalpolitik
 - Führen einer kantonalen Fachstelle für die Neue Regionalpolitik (NRP)
2. Abteilung öffentlicher Verkehr
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- b) Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr¹⁴⁸
1. Abteilung Wirtschaft und Tourismus
- Vollzug des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes
 - Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Tourismus
 - Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
 - Vollzug des Bundesgesetzes über Regionalpolitik
 - Führen einer kantonalen Fachstelle für die Neue Regionalpolitik (NRP)
 - Vollzug des kantonalen Gesetzes über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz)¹⁴⁹
2. Abteilung öffentlicher Verkehr
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- c) Amt für Arbeit und Migration
- Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
 - Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen

¹⁴⁸ Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁴⁹ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

- Teilvollzug der Gesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Auskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen
 - Kantonales Arbeitsamt/kantonale Amtsstelle gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih¹⁵⁰ sowie Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung^{151/152}
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen¹⁵³
1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über die Produktesicherheit
 - Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung im Bereich der Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes
 - Teilvollzug der Chemiegesetzgebung
 - Teilvollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz (Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung)¹⁵⁴
 - Teilvollzug Entsendegesetz (Sanktionen)¹⁵⁵
 2. Abteilung Migration
 - Auskunftsstelle für Ausländer- und Migrationsfragen¹⁵⁶
 - Vollzug der Gesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer
 - Teilvollzug der Gesetzgebung über das Asylwesen
 - Vollzug der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs
 3. Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 - Beratungsstelle für Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Stellensuchende

¹⁵⁰ AVG; SR 823.11

¹⁵¹ AVIG; SR 837.0

¹⁵² Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 16. Dezember 2011).

¹⁵³ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁵⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁵⁵ Eingefügt durch RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

¹⁵⁶ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 22. Dezember 2017).

2.3322

- regionale Arbeitsvermittlungsstelle gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Vermittlungsstelle von arbeitsmarktlichen Massnahmen
- 4. Abteilung Arbeitslosenkasse
 - Beratungsstelle für alle Entschädigungsarten der Arbeitslosenversicherung
 - öffentliche Arbeitslosenkasse und Zahlstelle für die Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzenschädigung
- 5. Abteilung Front Office und Support (FOS)
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftswesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Campingwesen
 - Teilvollzug der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb (Preisbekanntgabe)
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
 - Koordinationsstelle für interinstitutionelle Zusammenarbeit
- 6. Tripartite Arbeitsmarktkommission¹⁵⁷
 - Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Arbeitsmarktbeobachtung gemäss 360b Obligationenrecht¹⁵⁸
- d) Amt für Landwirtschaft
 - 1. Abteilung Agrarmassnahmen
 - Bearbeitung allgemeiner Agrarfragen
 - Agrardatenerfassung und -verwaltung gemäss Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten
 - Vollzug der allgemeinen Direktzahlungen, Sömmerungsbeiträge sowie Beiträge an den ökologischen Ausgleich und den landwirtschaftlichen Naturschutz (ohne ökologischen Leistungsausweis)
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht
 - Vollzug der Massnahmen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft

¹⁵⁷ Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 21. Dezember 2018).

¹⁵⁸ SR 220

- Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion
 - Zentralstelle für den freiwilligen Landdienst
 - administrative Verbindungsstelle zum Veterinäramt der Urkantone
2. Abteilung Betriebsberatung
- Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe
 - Beratung im Bereich der bäuerlichen Hauswirtschaft
 - landwirtschaftliche Kurse und Weiterbildung
 - Vollzug des ökologischen Leistungsnachweises, der ökologischen Direktzahlungen (ohne ökologischen Ausgleich), des Biolandbaus sowie der Öko-Qualitätsverordnung
 - kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz
3. Abteilung Meliorationen
- Vollzug der Gesetzgebung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft
 - Vorbereitung und Verwirklichung von Strukturverbesserungsprojekten
 - Beobachtung, Kartierung und Beurteilung von Naturgefahren im Alp- und Weidegebiet
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Luftseilbahn- und Skiliftkontrolle sowie über die Flughindernisse

3. Abschnitt: **Information und Kommunikation**¹⁵⁹

Artikel 34a

¹ Das Landammannamt ist in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen zuständig für die Information der Öffentlichkeit, des Landrats und der Gemeinden über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Regierungsrats. Das Landammannamt erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Regierungsrats in Form von Kommunikationsrichtlinien.

² Die Direktionen sind zuständig für die interne und externe Information und Kommunikation ihrer eigenen Geschäfte. Sie stellen ihre Information und Kommunikation in den Gesamtzusammenhang mit der Kommunikationspolitik des Regierungsrats.

³ Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat die Information und Kommunikation zu einem bestimmten Thema bei einer zu bezeichnenden Stelle konzentrieren. Sie erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

¹⁵⁹ Eingefügt durch RRB vom 16. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 2. Juni 2017).

2.3322

4. Abschnitt: **Administrativuntersuchung**¹⁶⁰

Artikel 34b Zweck

- 1 Die Administrativuntersuchung hat die Sicherstellung der geordneten Verwaltungstätigkeit zum Ziel.
- 2 Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.
- 3 Die Administrativuntersuchung richtet sich in der Regel nicht gegen bestimmte Personen. Personal- und strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.
- 4 In einer Administrativuntersuchung wird nicht verbindlich über Rechte und Pflichten entschieden.

Artikel 34c Anordnung

- 1 Der Regierungsrat ordnet Administrativuntersuchungen an.
- 2 Der Regierungsrat erteilt dem Untersuchungsorgan einen schriftlichen Untersuchungsauftrag und gibt den betroffenen Organisationseinheiten die Eröffnung der Administrativuntersuchung, deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt. Eine Delegation an die zuständige Direktionsvorsteherin beziehungsweise den zuständigen Direktionsvorsteher oder an einen regierungsrätlichen Ausschuss ist zulässig.
- 3 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten. Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten des Kantons sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.
- 4 Mit der Administrativuntersuchung können Personen innerhalb oder ausserhalb der Kantonsverwaltung beauftragt werden; sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- 5 Die Bestimmungen des Gesetzes über den Ausstand¹⁶¹ finden Anwendung.

Artikel 34d Parallel laufende Verfahren

- 1 Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der landrätlichen Aufsichtsorgane behindern.
- 2 Ist ein Verfahrenskonflikt absehbar, so wird die Administrativuntersuchung sistiert oder abgebrochen.

¹⁶⁰ Eingefügt durch RRB vom 16. Mai 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2017 (AB vom 2. Juni 2017).

¹⁶¹ RB 2.2321

Artikel 34e Beweismittel

¹ Zur Feststellung des Sachverhalts bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach Artikel 14 der Verordnung über die Verwaltungspflege (VRPV)¹⁶².

² Der Zeugenbeweis ist ausgeschlossen; die Strafbestimmung von Artikel 307 StGB (falsches Zeugnis) ist nicht anwendbar.

³ Zeigt sich, dass Informationen notwendig sind, die unter die Schweigepflicht fallen, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig bei der zuständigen Behörde um Entbindung der involvierten Personen vom Amtsgeheimnis zu ersuchen.

Artikel 34f Betroffene Angestellte

¹ Als von der Administrativuntersuchung betroffene Angestellte gelten Personen, die ein schutzwürdiges rechtliches Interesse am Verfahrensausgang besitzen, insbesondere, weil die Untersuchung Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten haben kann.

² Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

³ Befragte Personen können die Aussage verweigern, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren selbst belasten würden.

⁴ Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 15 VRPV). Sie haben das Recht auf anwaltschaftliche Vertretung bzw. Verbeiständung.

⁵ Die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 VRPV).

⁶ Das Untersuchungsorgan hat die von der Administrativuntersuchung betroffenen Angestellten vorgängig auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Artikel 34g Auskunftspersonen

¹ Als Auskunftspersonen gelten Angestellte des Kantons oder anderer Organe sowie private Dritte, denen keine Parteistellung zukommt und die kein schutzwürdiges rechtliches oder tatsächliches Interesse am Verfahrensausgang besitzen.

² Auskunftspersonen können vom Untersuchungsorgan zum Sachverhalt befragt werden.

³ Soweit Auskunftspersonen nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht obliegt, unterliegen sie nicht einer Mitwirkungspflicht; eine Auskunftserteilung erfolgt freiwillig.

¹⁶² RB 2.2345

2.3322

⁴ Handelt es sich bei den Auskunftspersonen um Mitglieder von Behörden, Angestellte oder andere Personen, die amtliche Funktionen ausüben, besteht aufgrund der höheren Treuepflichten eine Pflicht zur Mitwirkung.

⁵ Das Untersuchungsorgan hat Auskunftspersonen vorgängig auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Artikel 34h Ergebnisse

¹ Das Untersuchungsorgan liefert dem Regierungsrat sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

² Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Der Regierungsrat informiert die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis und entscheidet über die Wirkung und Folgen der Administrativuntersuchung.

⁴ Die Ergebnisse der Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)¹⁶³ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁶³ RB 2.3322